

	INHALT	SEITE
58.	4. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr	167
59.	Richtlinien für die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen auf dem Gebiet der Kreisstadt Unna vom 20.12.2021	170
60.	Öffentliche Auslegung des Mietspiegels für das Gebiet der Kreisstadt Unna	173
61.	17. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020	174
62.	4. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017	178

63.	21. Änderungssatzung vom 23.12.2021 der Geb rensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 17.12.2020	181
64.	12. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021 Gebührensatzung über die Erhebung von Fried- hofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 11. Ände- rungssatzung vom 10. Dezember 2020	184
65.	Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2020	189
66.	Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2020	192

58.

Bekanntmachung**4. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021 zur
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 7**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Kostentarife
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Unna

1. Personalkosten

Personal	Kosten je voller Stunde
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige Mannschaftsdienstgrad	41,54 Euro
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige Führungsdienst	74,69 Euro
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	16,00 Euro

2. Fahrzeugkosten

Fahrzeugart	Kosten je voller Stunde
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge Löschgruppenfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge und Tragkraftspritzenfahrzeuge - Wasser	27,46 Euro
Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge Führung	20,90 Euro
Wechseladerfahrzeuge mit Abrollbehältern	53,50 Euro
Mannschaftstransportfahrzeuge und Kommandowagen	16,26 Euro
Rüstwagen	20,51 Euro
Drehleiter mit Korb	56,57 Euro

3. Entgelte

für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung

Leistung	Entgelt je voller Stunde bzw. pauschal
Brandsicherheitswachen	je angeordnete*m Mitarbeiter*in je voller Stunde pauschal 16,00 Euro sowie zusätzlich für das Fahrzeug pauschal 27,46 Euro
Bearbeitung von Feuerwehrplänen und Brandmeldelaufkarten	über die erste Prüfung hinausgehende Prüfungen je voller Stunde 74,69 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23. Dezember 2021

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

**Richtlinien für die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen
auf dem Gebiet der Kreisstadt Unna vom 20.12.2021**

§ 1 Straßenbenennung

- (1) Die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine hoheitliche Aufgabe. Sie dient der zuverlässigen räumlichen Orientierung im Stadtgebiet und zur Auffindbarkeit der anliegenden Anwesen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne der Richtlinien gelten alle öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung sollen in ihrem zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Öffentliche Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung sollen in mehrere Benennungsbereiche aufgeteilt werden. Eine Abgrenzung ist immer dann sinnvoll, wenn diese durch öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung unterbrochen werden oder durch den baulichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche eine objektiv wahrzunehmende Abgrenzung erkennbar ist.
- (4) Kurze öffentliche Verkehrsflächen sind nur dann separat zu benennen, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben, es für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Orientierung oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist.
- (5) Die Bildung von Gebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik oder artverwandter Begriffe ist zweckmäßig. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und ggf. zu erweitern. (Benennungscluster)

§ 2 Benennungsregeln

- (1) Die Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche muss eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein.
- (2) Die Benennung setzt sich in der Regel zusammen aus einem Namensbestandteil (vorangestellte Bezeichnung) und einem Grundwort. Neben den Grundwörtern Straße, Weg, Platz können auch andere Grundwörter wie z.B. Allee, Bogen, Damm, Gang, Ring, Markt oder Pfad verwendet werden.
- (3) Jede Benennung sollte nur einmal vorkommen. Gleich klingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben, sind zu vermeiden. Bei Neubennungen sollten sich nur in den Grundwörtern voneinander unterscheidende Benennungen vermieden werden.
- (4) Die Schreibweise der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Persönlichkeiten richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.

- (5) Die Benennung soll kurz und eindeutig sein. Wenn nötig müssen sinnvolle Abkürzungen gefunden werden.

§ 3 Benennungsgrundsätze

- (1) Zur Wahrung des historischen Namensgutes sollen die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallenden Flur- oder Gewannbezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnungen erhalten bleiben. Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können zur Benennung verwendet werden.
- (2) Allgemeingültige Motivbenennungen aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder allgemeine Handwerks- /Ständebezeichnungen können zur Benennung verwendet werden.
- (3) Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass es sich um eine Person handelt, die würdig ist, geehrt zu werden sowie ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist oder die Person in einem direkten räumlichen Bezug zu der zu benennenden öffentlichen Verkehrsfläche steht. Eine Benennung nach lebenden Personen ist nicht zulässig. Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung soll mindestens 5 Jahre betragen. Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufname) und Familiennamen erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen. Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu achten. Bei den Benennungen im Stadtgebiet wird Geschlechterparität angestrebt. Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze sollen nicht verwendet werden. Bei einer Benennung nach Persönlichkeiten können, soweit dies in einem vertretbaren Aufwand erfolgt, nahe Angehörige beteiligt werden.
- (4) Die Benennung nach Firmen soll nur in historisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- (5) Unzulässig sind Benennungen:
- nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt schaden,
 - nach Personen, die in Geschehnisse, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z. B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben,
 - nach Orten und Ereignissen, die im oben genannten Zusammenhang Anlass für Irritationen geben,
 - die Anlass zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben können.

§ 4 Umbenennung

- (1) Straßenumbenennungen sind auf ein Minimum zu beschränken, die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind in der Abwägung zu beachten.

- (2) Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall zur Beseitigung von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze.
- (3) Eine Umbenennung kann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbieten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Bewertung ergibt, dass die Benennung nach § 3 Abs 5 unzulässig wäre. Im Zuge einer Interessenabwägung sind mildere Mittel zu prüfen.

§ 5 Straßennamenschild

- (1) Der Bürgermeister kennzeichnet alle benannten Straßen durch blaue Straßennamenschilder mit weißer Beschriftung (VwV-StVO, VzKat-Zeichen 437).
- (2) Bei einer Umbenennung muss das alte Straßennamenschild mit rot durchgestrichenen Straßennamen ein Jahr vor Ort verbleiben.
- (3) Zur Erläuterung der Herkunft des Straßennamens, insbesondere bei Personen, können Zusatzschilder angebracht werden.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Die Entscheidung über die Straßenbenennung oder -umbenennung sowie die Aufhebung von Straßennamen wird durch die Zuständigkeitsordnung des Rates festgelegt.
- (2) Bei Benennungen haben die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht für ihren Ortsteil. Bei einem historischen Bezug sollen sie vor Ausübung ihres Vorschlagsrechts Stadt- und Ortsheimatpfleger sowie die heimatkundlich aktiven Vereine beteiligen. Darüber hinaus können auch Bürgerinnen und Bürger in geeigneter Form eingebunden werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

60.

Bekanntmachung**Öffentliche Auslegung des Mietspiegels für das Gebiet der Kreisstadt Unna**

Die inhaltlichen Grundlagen für die Aufstellung von Mietspiegeln sind die §§ 558 c ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach sollen Mietspiegel alle zwei Jahre Marktentwicklung angepasst werden. Die Fortschreibung des Mietspiegels fand zuletzt im Jahr 2020 statt. Dieser Mietspiegel ist bis zum 31.12.2021 gültig. Der neue Mietspiegel wurde, basierend auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Kreisstadt Unna, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte erstellt.

Bei dem neuen Mietspiegel handelt es sich gem. § 558d Abs. 1 BGB um einen **qualifizierten Mietspiegel**. Der Haupt- und Finanzausschuss der Kreisstadt Unna hat am 09.12.2021 den neuen Mietspiegel beschlossen. Er ist gültig vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2023.

Ab Anfang Januar findet man den aktuelle Unnaer Mietspiegel als PDF oder einen interaktiven Mietspiegelrechner für Unna unter folgendem Link:

<https://www.kreis-unna.de/hauptnavigation/kreis-region/politik-verwaltung/kreisverwaltung/geoinformation-und-kataster/mietspiegelrechner/>

Abl.KrStUN 24 – 60 / 27.12.2021

61.

Bekanntmachung

**17. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021 zur Gebührensatzung über die
Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die
16. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1071), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19. September 2012, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 folgende 17. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020, beschlossen:

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	155,28 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	77,64 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	232,92 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	116,46 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	465,83 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	232,92 €
g) 1.100 l bei wöchentlicher Leerung	4.270,12 €

Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.

h) 1.100 l bei 14-täglicher Leerung	2.135,06 €
i) 1.100 l bei 4-wöchentliche Leerung	1.067,53 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	10.675,30 €
k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	13.586,75 €
l) je Beistellsack für Restmüll	5,23 €

- im Biomüll:

m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	68,28 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	102,41 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	204,83 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,30 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 25,00 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	3,68 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	5,37 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	10,74 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	26,85 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	53,70 €
10-er Karte für Grünschnitt	50,25 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,34 €
----------------------------------	--------

PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	8,68 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	21,70 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	43,40 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	9,98 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	19,96 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	49,90 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	99,80 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,23 €
Biomüll je 70 Liter	2,30 €

§ 3

Inkrafttreten

Die 17. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 17. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23. Dezember 2021

gez. Dirk Wigant
(Bürgermeister)

62.

Bekanntmachung**4. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1071), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 die folgende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna beschlossen.

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15.12.2017 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppe	RK	Bemerkung
Virchowstraße	MA	A	III	

§ 2

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Straßengruppe	RK FGZ €	RK I €	RK II €	RK III €	RK IV €
FGZ	64,93	-	-	-	-
A	-	24,50	7,00	3,50	1,75
IÖ	-	24,50	7,00	3,50	1,75
ÜÖ	-	24,50	7,00	3,50	1,75

- FGZ: überwiegend dem Fußgängergeschäftsverkehr dienend
- A: Anliegerstraße
- IÖ: überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend
- ÜÖ: überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend

§ 3

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23. Dezember 2021

gez. Dirk Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 24 – 62 / 27.12.2021

63.

Bekanntmachung

21. Änderungssatzung vom 23.12.2021 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 17.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, berichtigt S. 718) und des § 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbWAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15. Dezember 1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2011, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 folgende 21. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **2,78 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **1,41 €**
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **1,37 €.**

(2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **1,34 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **0,99 €**
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **0,35 €.**

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abge-
fahrene Menge **39,07 €.**

§ 2

Diese 21. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 21. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23. Dezember 2021

gez. Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 24 – 63 / 27.12.2021

64.

Bekanntmachung**12. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2020**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Artikel 7 zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 31. Juli 2017 in seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 folgende 12. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb**I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)**

1. Erwerb einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Einstellige Erdwahlgrabstätte)	2.394,71€
2. Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	87,24 €
3. Erwerb einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Zweistellige Erdwahlgrabstätte)	2.625,58 €
4. Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	97,48 €
5. Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Drei- bzw. mehrstellige Erdwahlgrabstätte)	2.841,40 €
6. Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	106,18 €
7. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Kinderwahlgrabstätte)	2.103,20 €

8. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr	105,16 €
9. Erwerb einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Kammergrabstätte)	3.471,47 €
10. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	231,43 €
11. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte)	2.272,39 €
12. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	90,90 €
13. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele)	3.931,56 €
14. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele pro Jahr	157,26 €
15. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische)	3.960,67 €
16. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische pro Jahr	158,43 €
17. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum)	3.494,94 €
18. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum pro Jahr	139,80 €
19. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit zentralem Grabmal (Urnenwahlgrabstätte mit zentralem Grabmal)	3.494,94 €
20. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit zentralem Grabmal	139,80 €

II. Reihengrabstätten (Grabstättenerwerb)

1. Erwerb einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Reihengrabstätte)	2.195,52 €
2. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Kinderreihengrabstätte)	2.088,65 €
3. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.758,14 €
4. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Reihengrabstätte)	2.263,30 €
5. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenreihengrabstätte)	2.085,01 €
6. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.485,25 €

7. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Urnenreihengrabstätte)	2.179,61 €
--	------------

§ 2

Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1. Bestattungsgebühr in einer Grabstätte im Grabkammersystem	539,47 €
2. Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	701,06 €
3. Bestattungsgebühr Kinderreihengrab, Kinderwahlgrab und Kind im Erdwahlgrab	535,49 €
4. Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	602,40 €
5. Beisetzungsgebühr für Urnen (außer Urnennische)	474,62 €
6. Beisetzungsgebühr für eine Urne in einer Urnennische	385,06 €

§ 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1. Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist	1.581,18 €
2. Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist	696,80 €
3. Ausgrabung einer Urne	505,84 €
4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte	525,57 €

§ 4

Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

1. Abschiedsräume/Aufbahrung	138,58 €
2. Nutzung Kühlung	81,92 €
3. Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	76,80 €

§ 5

Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

1. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	229,91 €
2. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	398,06 €
3. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	205,89 €
4. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	360,31 €
5. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 30 Minuten	137,26 €
6. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 60 Minuten	247,07 €

§ 6

Der § 8 der Gebührensatzung über die Verwaltungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage	76,80 €
2. Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	19,20 €
3. Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern	76,80 €
4. Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	76,80 €
5. Wartezuschlag Sargbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangener ¼ Stunde	32,00 €
6. Wartezuschlag Sargbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangener ¼ Stunde	16,00 €

§ 7**Inkrafttreten**

Diese 12. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 12. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23. Dezember 2021

gez. Dirk Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 24 – 64 / 27.12.2021

65.

Bekanntmachung**Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH
für das Geschäftsjahr 2020**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 fest.

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem

Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen

Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Düsseldorf, 26. Mai 2021

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

gez. (Reuter) gez. (Pencereci)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2020 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) eingesehen werden.

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2020 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 17. November 2021

gez. Ines Brüggemann
Geschäftsführerin

Abl.KrStUN 24 – 65 / 27.12.2021

66.

Bekanntmachung**Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH
für das Geschäftsjahr 2020**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft geprüften und testierten Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 fest.

“Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna**

**Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses
und des Konzernlageberichtes****Prüfungsurteile**

Wir haben den Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna, Unna und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzerngewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die in der Anlage genannten Bestandteile des Konzernlageberichtes haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der in der Anlage genannten Bestandteile des Konzernlageberichtes.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-konzern-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerkes.

Bremen, 31. Mai 2021

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

gez. (Reuter) gez. (Pencereci)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2020 können bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) eingesehen werden.

Der Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2020 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 17. November 2021

gez. Ines Brüggemann
Geschäftsführerin